

# Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. I.

Nr. 3.

18. Januar 1879.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

~~~~~

(Vom 10. Januar 1879.)

Mit Rücksicht auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Laut Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend Wasserbaupolizei, vom 22. Brachmonat 1877 (Ämtliche Sammlung, neue Folge, III, 193), — in Kraft seit 6. Weinmonat gleichen Jahres — haben die Kantone in der Frist von zwei Jahren, also bis 6. Weinmonat 1879, Geseze oder Verordnungen zu erlassen, welche:

- a. die Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei und für die hiezu nöthigen staatlichen Organe feststellen und
- b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der bezüglichen Werke, sowie deren Unterhalt von den Interessenten zu tragen sind.

„Laut gleichem Artikel 7 unterliegen diese Geseze und Verordnungen der Genehmigung des Bundesrathes, und es ist dieser, wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, berechtigt, einstweilen im Sinne vorstehender Litt. a und b die erforderlichen maßgebenden Bestimmungen zu erlassen.

„Der Artikel 7 und das Wasserbaupolizeigesetz überhaupt nennen die Kantone nicht, welche ihren Bestimmungen unterworfen sind. Es geschieht dies nur indirekt im Artikel 1, laut welchem die Oberaufsicht des Bundes sich erstreckt:

- a. auf alle Wildwasser innerhalb des eidgenössischen Forstgebiets;
- b. auf diejenigen Gewässer außerhalb desselben, welche der Bundesrath im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

„In das Forstgebiet fallen laut dem eidgenössischen Forstgeseze, Artikel 2, die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Wallis und Tessin mit ihrem ganzen Gebiete und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt mit Theilen desselben.

„Eine weitere Ausdehnung des der eidgenössischen Wasserbaupolizei unterstellten Gebietes nach Artikel 1. b hat bisher nicht stattgefunden. Falls dieselbe künftig auf Gewässer anderer als solche der vorgenannten Kantone stattfindet, werden diese Kantone dann ebenfalls den Bestimmungen des Artikels 7 zu genügen haben.

„Einstweilen sind dazu nur die genannten, dem eidgenössischen Forstgebiete angehörenden Kantone verpflichtet. An die Regierungen dieser letztern richten wir daher die Einladung, uns bis spätestens zum 6. Weinmonat dieses Jahres, als dem Tage des Ablaufes der gesetzlichen zweijährigen Frist, die Geseze oder Verordnungen mitzuthemen, durch welche den Anforderungen des Artikels 7 des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes entsprochen ist.“

---

(Vom 14. Januar 1879.)

Das Eisenbahndepartement hat dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß vier Eisenbahngesellschaften die ihnen durch Konzessionen und Beschlüsse gestellten Fristen unbenutzt und ohne neue Begehren um Fristverlängerung zu stellen, haben ablaufen lassen, nämlich:

die Splügenbahn für Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten,

die Eisenbahnen Stäfa-Wezikon, Stans-Rothschuh und die waadtländischen Jurabahnen für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen.

Infolge dessen sind die Konzessionen der gedachten Eisenbahnen als erloschen erklärt worden.

---

**Uebersicht**  
des  
Standes der Viehseuchen in der Schweiz  
auf 1. Januar 1879.

---

| Kanton.                        | Lungen-<br>seuche.<br>Ställe. | Maul- und<br>Klauenseuche.<br>Ställe. | Total.<br>Ställe. |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| Zürich . . . . .               | —                             | 1                                     | 1                 |
| Bern . . . . .                 | —                             | 2                                     | 2                 |
| Luzern . . . . .               | —                             | 1                                     | 1                 |
| Uri . . . . .                  | —                             | —                                     | —                 |
| Schwyz . . . . .               | —                             | —                                     | —                 |
| Unterwalden ob dem Wald        | —                             | —                                     | —                 |
| „      nid dem Wald            | —                             | —                                     | —                 |
| Glarus . . . . .               | —                             | —                                     | —                 |
| Zug . . . . .                  | —                             | —                                     | —                 |
| Freiburg . . . . .             | —                             | —                                     | —                 |
| Solothurn . . . . .            | —                             | —                                     | —                 |
| Basel-Stadt . . . . .          | —                             | —                                     | —                 |
| Basel-Landschaft . . . . .     | —                             | —                                     | —                 |
| Schaffhausen . . . . .         | —                             | —                                     | —                 |
| Appenzell A. Rh. . . . .       | —                             | 6                                     | 6                 |
| Appenzell I. Rh. . . . .       | —                             | —                                     | —                 |
| St. Gallen . . . . .           | —                             | 8                                     | 8                 |
| Graubünden . . . . .           | —                             | —                                     | —                 |
| Aargau . . . . .               | —                             | 1                                     | 1                 |
| Thurgau . . . . .              | —                             | 3                                     | 3                 |
| Tessin . . . . .               | —                             | —                                     | —                 |
| Waadt . . . . .                | —                             | —                                     | —                 |
| Wallis . . . . .               | —                             | —                                     | —                 |
| Neuenburg . . . . .            | —                             | —                                     | —                 |
| Genf . . . . .                 | —                             | —                                     | —                 |
| <hr/>                          |                               |                                       |                   |
| Zahl der infizirten Ställe auf |                               |                                       |                   |
| 1. Januar 1879                 | —                             | 22                                    | 22                |
| auf 1. Dezember 1878           | —                             | 115                                   | 115               |
| <b>Verminderung</b>            | —                             | 93                                    | 93                |

## Bemerkungen.

---

Die Maul- und Klauenseuche ist eben so rasch, wie sie an Ausdehnung gewonnen hatte, während des Monats Dezember wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurückgegangen. Die wenigen noch verbleibenden Fälle vertheilen sich auf 7 Kantone, während der übrige Theil der Schweiz von jeglicher Seuche gänzlich frei ist.

In Bezug auf andere Thierkrankheiten sind zu verzeichnen: im Kanton Bern je ein Fall von Wuthkrankheit, Roz und Milzbrand, im Kanton Luzern 1 Fall von Pferdetyphus und im Kanton Schaffhausen ein Milzbrandfall. Der wuthkranke Hund wurde in Belp (Amtsbezirk Seftigen) erschossen, nachdem er mehrere Personen und Hunde gebissen hatte.

Im Großherzogthum Baden ist die Lungenseuche durch Abschachtung der infizirten oder bedrohten Viehstände in den Amtsbezirken Bretten, Mannheim, Weinheim und Konstanz getilgt. Ferner ist die Seuche in den Amtsbezirken Ettlingen und Tauberbischofsheim erloschen. Auch zu Sundheim, Amtsbezirk Kork, wurde die Stallsperrre aufgehoben. Dagegen ist die Seuche im Amtsbezirke Mosbach zu Zimmerhof in den Stallungen eines größeren Pachtgutes und im Amtsbezirk Waldshut zu Thiengen in einem Stalle aufgetreten. Man dringt auch hier auf rasche Leerung der Ställe. Die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Einschleppung der Seuche in der Schweiz sind sofort ergriffen worden. Im Monat November erkrankten von 202 Rindviehstücken, welche in 15 Stallungen gestanden hatten, 18 an der Lungenseuche. Im Ganzen wurden zur Verhütung der Seuche von den 202 bedrohten oder erkrankten Rindviehstücken 92 Rinder getödtet. 11 Ställe wurden vollständig geleert.

Die Lungenseuche ist im Ober-Elsaß wieder neu ermittelt worden, und zwar im Kreise Altkirch, in Heimersdorf in einem Stalle von 7 Stücken, welche sofort geschlachtet wurden. Die Seuchenherde in Colmar, Heimsbrunn, Kappeln (Kreis Mülhausen) sind durch Abschachten der sämmtlichen Viehbestände getilgt.

In den Niederlanden kommt die Lungenseuche noch immer in ausgedehntem Maßstabe vor.

Seit Erlaß der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzleramtes am 27. Dezember haben in Deutschland neue Ausbrüche der Rinderpest nicht stattgefunden. Dagegen ist bis zu diesem Zeitpunkt der Ausbruch der Seuche in drei Gehöften im Regierungsbezirk Frankfurt a./O. amtlich festgestellt worden. Außerdem sind im Regierungsbezirk Gumbinnen 1 Gehöft, im erstgenannten Regierungsbezirk 12 Gehöfte von der Seuche neu ergriffen worden.

Die Zahl der seit dem ersten Auftreten der Rinderpest gefallenen beziehungsweise getödteten Thiere beträgt nach den vorliegenden Nachrichten :

im Regierungsbezirke

|                 |      |                |                             |
|-----------------|------|----------------|-----------------------------|
| Gumbinnen       | 198  | Stük Rindvieh; |                             |
| Frankfurt a./O. | 1419 | „ „            | 1013 Schafe und 237 Ziegen; |
| Potsdam         | 137  | „ „            | und 12 Schafe ;             |
| Merseburg       | 8    | „ „            |                             |

Infolge dieses Seuchenausbruchs ist am 13. Dezember die französische Grenze für die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Deutschland, Belgien und der Schweiz geschlossen worden. Die Vorstellungen, welche schweizerischerseits gegen eine so weit gehende Maßregel bei der französischen Regierung erhoben wurden, sind bis jezt ohne Erfolg geblieben.

Am 30. Dezember 1878 erscheinen in Oesterreich, und zwar in den Ländern Galizien und Dalmatien, im Ganzen noch 26 Ortschaften, in Ungarn 8 Gemeinden durch Rinderpest verseucht.

In Serbien herrscht die Rinderpest noch in vielen Bezirken. Ebenso herrscht sie noch immer in beträchtlicher Ausdehnung in Rußland; ferner in verschiedenen Ortschaften der europäischen Türkei.

Bern, den 8. Januar 1879.

**Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.**

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1879             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 03               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 18.01.1879       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 33-37            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 203       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.